

Fortführung der Mitwirkung in der Gruppe zur Verstärkung der Zusammenarbeit im Kampf gegen die Geldwäscherei (Financial Action Task Force on Money Laundering "FATF" oder Groupe d'action financière sur le blanchiment des capitaux "GAFI");

2. Bericht 1990 - 1991

Sehr geehrte Damen und Herren

Die nach dem Pariser-Gipfel vom Juli 1989 ins Leben gerufene Gruppe hat im Mai 1991 den Tätigkeitsbericht über das 2. Jahr abgeschlossen.

Zusätzlich zu den 7 Gipfelteilnehmerstaaten (USA, Japan, BRD, Frankreich, UK, Italien und Kanada) entsandten die EG-Kommission und 8 weitere Staaten (Schweden, Holland, Belgien, Luxemburg, Oesterreich, Spanien, Australien und die Schweiz) Experten aus verschiedenen Ministerien, Justizbehörden, Bankaufsichts- und Regulierungsbehörden an die 5 Sitzungen, die unter der Federführung Frankreichs in Paris stattfanden. Ausserdem beteiligten sich im 2. FATF-Jahr auch Experten aus Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Türkei, Hong Kong, dem Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten (GCC) sowie von Interpol und vom Customs Cooperation Council an den Arbeiten der Gruppe. Alle OECD-Staaten (mit Ausnahme von Island) und Hong-Kong haben die 40 Empfehlungen der FATF I angenommen und sich damit als Teilnehmer in der Gruppe qualifiziert. Um die Aufgabe der FATF zu erleichtern, wurden 3 Arbeitsgruppen (AG) gebildet, die sich im wesentlichen mit Rechtsfragen (AG I, unter US-Vorsitz), Finanzfragen (AG II, Vorsitz: Belgien) und den Aussenbeziehungen und Entwicklungsmöglichkeiten (AG III, Vorsitz Grossbritannien) befassten.

Der Bericht 1990 - 1991 enthält eine Beurteilung des Vollzugs der Empfehlungen, vermittelt einen Ueberblick über die geographische

-2-

Ausdehnung des FATF-Programms gegen die Geldwäscherei und macht Vorschläge für die Fortsetzung der Arbeiten.

Praktisch alle FATF I-Mitgliedstaaten haben die rechtlichen Grundlagen zum Vollzug der Empfehlungen erlassen oder zumindest in die Wege geleitet. Die Verbesserung oder Verfeinerung der Gesetzgebungen in bezug auf Bekämpfungsmassnahmen, die Erleichterung der gegenseitigen Amts- und Rechtshilfe, die generelle Entwicklung der Geldwäschereitechnik und die sich daraus ergebenden Implikationen sowie Ueberwachung von Banktransaktionen bleiben weiterhin zentrale Anliegen der Gruppe. Weiter sollen Nichtmitgliedstaaten zur Anerkennung und Durchsetzung der Empfehlungen veranlasst werden. Zu diesem Zweck sollen weiter regionale Treffen stattfinden, die von Organisationen oder einem Mitgliedstaat oder mehreren zusammen veranstaltet werden und die den Besonderheiten und speziellen Beziehungen Rechnung tragen (z. B. Weltbank, EG-Kommission für die ost- und mitteleuropäischen Staaten; Japan und Australien für die Asien- und Pazifikregion; USA für lateinamerikanische Staaten; Grossbritannien und Frankreich in Afrika).

Nachdem Frankreich nach dem 2. Jahr den Wunsch geäussert hat, den Vorsitz der Gruppe abzugeben, hat die Schweiz für die Periode 1991/1992 das Präsidium in der Person des Unterzeichneten übernommen. Australien wird den Vorsitz im darauf folgenden Jahr einnehmen.

Institutionell bleibt die FATF eine unabhängige Gruppe. Sie ist der Finanzministertagung der Mitgliedländer unterstellt und informiert jeweils die Gipfelkonferenzen der G-7. Dem präsidierenden Land wird ein kleines von der OECD gestelltes Sekretariat zur Seite stehen.

Die Schweiz hat seit Beginn mit grossem Engagement an den Arbeiten der Gruppe teilgenommen. Sie konnte sich auf wesentliche Fortschritte in ihrer internen Gesetzgebung berufen (Art. 305 bis und 305 ter StGB) und hat die Stossrichtung der Diskussionen im

-3-

Sinne ihrer eigenen Strategie beeinflusst. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat im März dieses Jahres ein Vernehmlassungsverfahren für ergänzende Massnahmen beschlossen (Strafbarkeit der kriminellen Organisation, Einziehung, Melderecht des Financiers sowie Verantwortlichkeit des Unternehmens). Im Europarat hat sich die Schweiz, vertreten durch Prof. Lutz Krauskopf, stellvertretender Direktor des Bundesamtes für Justiz, massgeblich an der Ausarbeitung des Uebereinkommens betreffend Geldwäscherei, Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von deliktischem Vermögen beteiligt.

Die schweizerische Delegation in der FATF wird durch Daniel Zuberbühler, stellvertretender Direktor der Bankenkommission, als Vertreter des Finanzdepartements angeführt. Sie arbeitet mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zusammen.

Die FATF hat sich für das kommende Jahr folgende Prioritäten gesetzt:

1. Self-reporting and mutual assessment (monitoring and surveillance) on the adoption and implementation of FATF recommendations by all members;
2. Co - ordination and oversight of efforts to encourage non-members to adopt and implement the recommendations;
3. Making further recommendations and evaluations of counter-measures while serving as a forum for considering developments in money laundering techniques domestically and worldwide and for the exchange of information on enforcement techniques to combat money laundering;
4. Standing ready to facilitate co-operation between organizations concerned with combating money laundering and between individual countries or territories.

-4-

Die drei Arbeitsgruppen werden zwecks Arbeitsteilung unter ihrer bisherigen Leitung weiterbestehen. Im FATF III-Jahr (September 1991 - August 1992) werden erstmals Länderprüfungen vorgenommen, wobei nach Möglichkeit beabsichtigt ist, die ursprünglichen 15 Mitgliedstaaten innerhalb der nächsten 3 Jahre zu examinieren. Um eine grösstmögliche Objektivität zu wahren, wird das Examen aufgrund eines von Experten und dem Sekretariat erarbeiteten Berichtentwurfes und analog zu den Länderprüfungen in der OECD ablaufen. Am Ende jedes Examens wird ein Executive Summary publiziert. An der nächsten Plenarsitzung der FATF im September 1991 werden die ersten zu prüfenden Länder, die sich freiwillig melden können, für das Examen bestimmt.

Mit freun^dlichen Grüssen

Finanz- und Wirtschaftsdienst



Alexis P. Lautenberg

Beilage: 40 Empfehlungen der FATF I



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI
s.C.41.129.1.U'ch.-GU/EMM 3003 Bern

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Bundesamt für Aussenwirtschaft	
No.	756.7.70
Bern, 10. Juli 1991	
R	16. JUL 1991
<i>sti</i> / <i>web</i> / <i>ka</i> / <i>leh</i> / <i>ett</i> / <i>win</i>	
Kopie an	

Geht an: Schweizerische Botschaften in Ankara, Athen, Bonn,
Brüssel, Canberra, Den Haag, Dublin, Helsinki,
Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Oslo,
Ottawa, Paris, Riad, Rom, Singapur, Stockholm, Tokio,
Wellington, Wien,
Washington,

Generalkonsulat in Hong Kong

Schweizerische Mission bei der EG, Brüssel
Schweizerische Delegation bei der OECD, Paris
Schweizerische Mission bei den Internat.
Organisationen, Genf
Schweizerische Delegation bei der EFTA und dem GATT,
Genf
Schweizerische Vertretung beim Europarat, Strassburg
Schweizerische Mission bei der UNO, New York
Schweizerische Mission bei den Internat.
Organisationen, Wien

Kopie an: - EJPD, Prof. L. Krauskopf, Dr. M. Pieth
- Eidg. Finanzverwaltung, Herr D. Kaeser
- BAWI, Herr K. Weber, Herr H. Stingelin
- Eidg. Bankenkommision, Herr D. Zuberbühler
- Schweizerische Nationalbank, Zürich, Bern
- JAC, KJP, KT, MA, SRU, SIN, SI, GRN, DY, CD, VDF,
FIV, GU, GXP